

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

SATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Seth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. 2003, S 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Februar 2025 (GVOBl 2025, Nr. 27) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz-BestattG) in der Fassung vom 04. Februar 2005 (GVOBl S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl S. 56) wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung vom 15. Mai 2025 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Verwaltung des Friedhofes
- § 3 - Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 4 - Schließung und Entwidmung des Friedhofes

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 12 a - (ehemalige) Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 13 a - Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil
- § 14 - Anonyme Grabstätten
- § 15 - Urnenfriedplatz mit Gedenkstele
- § 15 a - Erdfriedplatz mit Gedenkstele
- § 16 - Baumgrabstätten
- § 16 a - Familien-Baumgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 18 - Grabmale
- § 19 - Zustimmungserfordernis für Grabmale
- § 20 - Fundamentierung und Befestigung
- § 21 - Unterhaltung
- § 22 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 - Allgemeines
- § 24 - Vernachlässigungen

VIII. Trauerfeiern

- § 25 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 26 - Listenführung
- § 27 - Haftung
- § 28 - Gebühren
- § 29 - Ordnungswidrigkeiten
- § 30 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Seth gelegenen Friedhof.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seth, nachstehend „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber in Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Seth waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Seth gelebt haben oder

- d) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und einzelne Grabstätten können aus wichtigem, öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsgebühren mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Seth kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Seth kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inline-skater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrage der Friedhofsverwaltung – zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Durchschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt abzureißen oder mitzunehmen.

- (4) Besondere religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie verursachen. Wenn die Tätigkeit ein unmittelbares und besonderes Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder die finanzielle Lage eines Dienstleistungsempfängers oder Dritten darstellt, kann der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gefordert werden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Zulassung ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie und ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende nach vorheriger Unterrichtung des Friedhofspersonals die hierfür geeigneten Wege mit Fahrzeugen befahren.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Seth anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest unter Berücksichtigung der erlassenen Maßgaben.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Materialien (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,30 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (4) Die beim Ausheben einer Grabstätte aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten spätestens am Tag vor der geplanten Erdbeisetzung vorübergehend zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht oder nicht fristgerecht, so kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zu Lasten der Nutzungsberechtigten vornehmen lassen. Für eventuelle Schäden haftet die Friedhofsverwaltung nicht. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus ehemaligen Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. § 10 Abs. 1 gilt auch für Umbettungen.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Seth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil
 - c) anonyme Urnengrabstätten
 - d) anonyme Erdgrabstätten
 - e) Urnengrabstätte auf Friedplatz mit Gedenkstele
 - f) Erdgrabstätte auf Friedplatz mit Gedenkstele
 - g) Baumgrabstätten
- (3) Die Grabstätten haben folgende Größen:
 - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (auch Fehlgeburten)
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
 - b) Für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an
Länge: 2,25 m
Breite: 1,00 m
 - c) Für Urnenbeisetzungen
Länge und Breite: 50 cm

Die Grabstätten dürfen nicht in den Bereich der Friedhofswege ausgedehnt werden. Die Grenzen der Friedhofswege sind am Anfang und Ende einer jeden Grabreihe durch besondere Grenzsteine markiert.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Erd- und Urnengrabstätten zur anonymen Beisetzung werden in geschlossenen Gemeinschaftsanlagen eingerichtet. Durch die Friedhofsverwaltung ist ein gemeinsames Grabmal aufgestellt, weitere Grabmale sind unzulässig. Grabschmuck und Grabspenden an diesem gemeinsamen Grabmal sind von den jeweiligen Spendern nach Gebrauch zu entfernen.
- (6) Bestattungen in Leichentüchern sind nicht gestattet.

§ 12 a

(Ehemalige) Reihengrabstätten

- (1) Mit Wirksamwerden dieser Satzung werden keine Reihengrabstätten mehr vergeben.
- (2) Die noch bestehenden Reihengrabstätten können nicht verlängert, bzw. nachgekauft werden.

§ 13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts (Verlängerung) ist nur auf Antrag für mindestens 1 Jahr möglich.
- (3) Es werden unterschieden: Ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (5) In Wahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall eines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen im Sinne des Abs. 6 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 + 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
Die Rückgabe hat frei von Bepflanzung, Grabmalen und Fundamenten und nach vorheriger Rasenansaat zu erfolgen.
- (13) Das Abräumen von Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen.

§ 13 a

Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil sind Einzel-Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für mindestens 1 Jahr möglich.
- (3) In pflegeleichten Wahlgrabstätten dürfen 1 Sarg und 2 Urnen beigesetzt werden. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (5) In Wahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall eines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen im Sinne des Abs. 6 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Abräumen von Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil nach Ablauf der Nutzungszeit ist vom Nutzungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen.

§ 14

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten werden in geschlossenen Gemeinschaftsanlagen eingerichtet. Es wird in anonyme Erd- oder Urnengräber unterschieden. Erdgräber werden für die Dauer von 25 Jahren und Urnengräber für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Die Bestattung / Beisetzung wird in der Regel von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

- (3) Nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung können Angehörige an der Beisetzung teilnehmen.
- (4) Durch die Friedhofsverwaltung ist ein gemeinsames Grabmal aufgestellt. Grabschmuck und Grabspenden an diesem gemeinsamen Grabmal sind von den jeweiligen Spendern nach Gebrauch zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen von weiteren Grabmalen oder die Kenntlichmachung der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (6) Umbettungen werden nicht vorgenommen.

§ 15

Urnenfriedplatz mit Gedenkstele

- (1) Der Urnenfriedplatz ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen auf einem dafür bestimmten Friedplatz für die Dauer von 20 Jahren. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung ist eine Gedenkstele aufgestellt.
- (3) Das Aufstellen von Vasen, Gestecken, Kerzen oder anderen Gegenständen **auf der Grabstelle** sind nicht zulässig. (Hierfür ist die gepflasterte Fläche um die Gedenkstele vorgesehen.)
- (4) Die namentliche Nennung der/s Verstorbenen auf der Gedenkstele mittels einer Gravur (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (5) Nahe Angehörige können durch Reservierung (Vorerwerb) einen Bestattungsplatz erwerben.
- (6) Wird ein Vorerwerb durch einen nahen Angehörigen vorgenommen, können die Daten (Vor- und Nachname und das Geburtsjahr) unter die Daten des Verstorbenen graviert werden. Bei Tod des Vorkaufenden wird das Sterbejahr nachgraviert.
- (7) Die Gebühr für die Reservierung wird für die gesamte Reservierungszeit im Voraus erhoben. Bei Eintritt der Nutzung (Tod des Vorkaufenden) wird die nicht in Anspruch genommene Reservierungszeit auf die neu entstehende Gebühr angerechnet.

§ 15 a

Erdfriedplatz mit Gedenkstele

- (1) Der Erdfriedplatz ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Särgen auf einem dafür bestimmten Friedplatz für die Dauer von 25 Jahren. Der Grabplatz wird von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung ist eine Gedenkstele aufgestellt.
- (3) Eine Kenntlichmachung der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (4) Das Aufstellen von Vasen, Gestecken, Kerzen oder anderen Gegenständen **auf der Grabstelle** sind nicht zulässig. (Hierfür ist die gepflasterte Fläche um die Gedenkstele vorgesehen.)
- (5) Die namentliche Nennung des/r Verstorbenen auf der Gedenkstele mittels einer Gravur (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) wird zeitnah von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (6) Nahe Angehörige können durch Reservierung (Vorerwerb) einen Bestattungsplatz erwerben.
- (7) Wird ein Vorerwerb durch einen nahen Angehörigen vorgenommen, können die Daten (Vor- und Nachname und das Geburtsjahr) unter die Daten des Verstorbenen graviert werden. Bei Tod des Vorkaufenden wird das Sterbejahr nachgraviert.

§ 16
Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum.
- (2) Auf Antrag wird das Nutzungsrecht für eine Baumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt. Weitere Nutzungszeiten (Verlängerung der Grabstätte) sind auf Antrag möglich.
- (3) Auf Antrag kann durch Reservierung (Vorerwerb) eine Baumgrabstätte erworben werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gestaltung und die Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabbepflanzungen seitens der Grabnutzungsberechtigten sind nicht gestattet.

§ 16 a
Familien-Baumgrabstätte

- (1) Familien-Baumgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum.
- (2) Auf Antrag wird das Nutzungsrecht für den kompletten Baum für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt. Weitere Nutzungszeiten (Verlängerung der Grabstätte) sind auf Antrag möglich.
- (3) Auf Antrag kann durch Reservierung (Vorerwerb) eine Baumgrabstätte erworben werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gestaltung und die Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabbepflanzungen seitens der Grabnutzungsberechtigten sind nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeindevertretung kann besondere Gestaltungsrichtlinien für einzelne Grabfelder über Werkstoffe, Maße und Bearbeitung der Grabmale und über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.
- (3) Wenn nichts anderes bestimmt ist, können Grabstätten eingefasst werden mit einer gewachsenen Hecke bis zu einer Höhe von 50 cm oder mit einer Steinumrandung. Die Einfassungen der Grabstätten dürfen die Maße von **100 cm** Breite je Grabstätte und **250 cm** Länge nicht überschreiten. Hecken sind regelmäßig zurückzuschneiden. Widrigenfalls wird der Rückschnitt der Hecke auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Von Grabeinfassungen darf keine Gefahr ausgehen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für entstandene Schäden an den Einfassungen.
- (4) Bei Grabstätten in Rasenlage erfolgt die Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung nach deren Maßgabe. Während der Rasenpflege in der Zeit vom **15.04. und 31.10.** eines jeden Jahres sind diese Grabstätten von Grabschmuck freizuhalten.

- (5) Bei pflegeleichten Wahlgrabstätten mit Rasen- und Beetanteil befindet sich vor dem Grabmal eine 100 x 80 cm breite Pflanzfläche. Diese kann bis zu maximal 2/3 mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Die Fläche von 100 cm x 80 cm ist einzufassen. § 17 (1) gilt entsprechend.
- (6) Eine Umwandlung von bisher gärtnerisch gestalteten Wahlgrabstätten in Rasengräber ist auf Antrag möglich. Die Rasenpflege wird auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung übernommen. Für Grabschmuck gilt § 17 (4).
- (7) Auf Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig, diese sind bündig im Rasen zu verlegen und dürfen die Größe von 30 x 40 cm nicht überschreiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Grabmale sind mit einer Gravur zu versehen. § 17 (1) gilt entsprechend.

VI. Grabmale

§ 18 Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass sie sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügen.
- (2) Für das Grabmal dürfen Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Nach Maßgabe der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte.
- (4) Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen Grabmal in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 5 % auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu 0,40 qm je Grabbreite zulässig.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen bis zu 0,25 qm je Grabbreite zulässig.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (9) Nicht zugelassen ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen können. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung diese Bäume und Sträucher ohne Fristsetzung auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu entfernen.
- (10) Auf pflegeleichten Wahlgräbern mit Rasen- und Beetanteil sind stehende und liegende Grabmale zulässig. § 17 (5) gilt entsprechend.
- (11) Auf Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale zulässig. § 17 (7) gilt entsprechend.

§ 19

Zustimmungserfordernis für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungsbedürftig.
- (2) Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragte zu stellen. Falls die Friedhofsverwaltung den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Eingang ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabmale, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechte entfernt sind, werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung

entschädigungslos abgeräumt. Der jeweilige Grabnutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

- (3) Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (4) Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abgeräumt und nach vorheriger Rasenansaat an die Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten.
- (7) Bei Grabstätten in Rasenlage erfolgt die Rasenanlage durch die Friedhofsverwaltung nach deren Maßgabe. Während der Rasenpflegezeiten (15. April bis 31. Oktober) sind diese Grabstätten frei von Grabschmuck zu halten.

§ 24

Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann von der Friedhofsverwaltung eine kostenpflichtige Pflege und Umgestaltung der Grabstätte veranlasst werden. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 25

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung
- b) ein Einzelverzeichnis der Wahlgrabstätten in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten
- c) ein alphabetisches Namensverzeichnis der Beigesetzten und der Nutzungsberechtigten
- d) Gesamtplan, Belegungsplan und andere planerische Unterlagen.

§ 27

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Überwachungs- und Obhutspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - GO – handelt, wer vorsätzlich
 - a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrage der Friedhofsverwaltung – befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet, insbesondere durch Anbringen von Firmenschildern,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 5. Durchschriften verteilt,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 8. lärmt und spielt, ißt und trinkt sowie lagert

10. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt abreißt oder mitnimmt.
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - f) Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - g) Grabmale entgegen § 21 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 22 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 - i) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2011 außer Kraft.

Seth, den 04.06.2025

(L.S.)

gez. Simon Herda
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Seth wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 10.06.2025

(L.S.)

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsdirektor
Gez. Dirk Willhoeft